



Hausordnung

Die Wahrung von Toleranz und gegenseitige Rücksichtnahme gegenüber allen Mitbewohnern gilt als oberster Grundsatz. Der einzelne Mieter ist daher für eine angenehme Wohnatmosphäre besorgt und hält sich zudem an folgende Richtlinien:

1. Sicherheit

Der Parterremieter ist dafür verantwortlich, dass die Haustüren um 21.00 Uhr geschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt sind sie von jedem Benutzer, ob sie nun offen oder geschlossen angetroffen werden, zu schliessen.

2. Hausruhe

Die Mietparteien vermeiden zu allen Zeiten Ruhestörungen jeder Art, insbesondere unterlassen sie aus gegenseitiger Rücksichtnahme jedes zu laute Einstellen von Musikanlagen, Radio- und Fernsehlautsprechern. Besondere Rücksichtnahme wird zwischen 22.00 und 07.00 Uhr verlangt.

Arbeiten, die Geräusche verursachen (Staubsaugen, Blochen, Teppichklopfen, Löcher bohren usw.) dürfen nur während den polizeilich bewilligten Tageszeiten von 08.00 bis 12.00 und von 15.00 bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.

Das Musizieren ist grundsätzlich nur für die Dauer von einer Stunde zwischen 09.00 und 12.00 und von 15.00 bis 21.00 Uhr gestattet.

3. Ordnung

Die Mieter haben in der Wohnung und in den übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung auf grösste Ordnung zu achten, insbesondere ist nicht gestattet:

Das Aufbewahren und Lagern von Gerätschaften, Motor- und Fahrrädern, Kinderwagen, Möbeln, Abfällen usw. im Treppenhaus, Hauskorridor, Kellergang, in Durchgängen, unter Balkonen usw.;

Das Ausschütteln von Teppichen, Decken und Tüchern aus Fenstern vom Balkon und im Treppenhaus. Das Teppichklopfen hat an den hierfür bestimmten Plätzen zu geschehen; das Aufhängen von Wäsche im Freien an Sonn- und Feiertagen; Das Aufhängen von Wäsche und Kleidern auf dem Balkon, unter Fenstern und an Ausstellern von Jalousien (ausser dort, wo spezielle Vorrichtungen für das Lüften von Kleidern montiert sind) sowie das Waschen und Wäschetrocknen in der Wohnung.

4. Unterhalt, Reinigung

Nur gereinigte Treppenhäuser und Vorplätze hinterlassen einen guten Eindruck. Sofern die nachfolgend erwähnten Reinigungsarbeiten vom Vermieter nicht ausdrücklich einem Hauswart übertragen wurden, gilt als Regel: Das Reinigen der Freitreppen, Hauseingänge und Kellertreppen wird von den jeweiligen Parterremietern übernommen. Die Etagenmieter sind für das Reinigen der Stockwerktreppen, Podeste und des Estrichs zuständig. Holztreppen sind nach erfolgter Reinigung zu wischen. Alle diese Arbeiten sind nach Bedarf, mindestens jedoch wöchentlich einmal durchzuführen. Bei vorübergehender Abwesenheit oder vorzeitigem Auszug einer Vertragspartei obliegt es dieser gleichwohl für ausreichende Reinigung besorgt zu sein. Die Beseitigung von ausserordentlichen Verunreinigungen durch den Verursacher, ob innerhalb der Wohnung oder in gemeinsam benutzten Hausteilen, wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Volle Kehrichtsäcke und -gefässe sind stets gut verschlossen und mit Kehrichtmarke am Abfuhrtag an den dafür bestimmten Plätzen zu deponieren.

Im Interesse der übrigen Mitmieter verzichtet der Vertragspartner auf das Aufbewahren von übelriechenden Sachen in der Wohnung, im Keller und Estrich. Zur Vermeidung von Sachbeschädigungen bei Unwetter ist den Fenstern, Jalousieläden und Sonnenstoren erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Durch Schliessen, Einziehen oder Befestigen bei Wind und Regenwetter kann zudem unnötiger Lärm vermieden werden.

Der Eintritt der Frostzeit bedingt, dass sämtliche Räume, in denen sich Heizelemente und Wasserröhren befinden, von der kalten Luft abzuschliessen sind, ohne dass dabei die notwendige periodische Lüftung vernachlässigt wird.

Zum guten Unterhalt gehört auch das regelmässige Lüften der Wohnung und der Kellerräume sowohl im Sommer als auch im Winter. Im Winter erfolgt die Lüfterneuerung am besten durch kurze Querlüftung (Durchzug) von zwei bis fünf Minuten Dauer zwei- bis viermal am Tag.